



Verordnung über die Aus- und Weiterbildung

Gestützt auf Artikel 28 des Personalgesetzes der Gemeinde Pontresina erlässt der Gemeindevorstand Pontresina die vorliegende Verordnung.

Art. 1

¹Die Verordnung gilt für die Aus- und Weiterbildung aller Gemeindeangestellten, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Pontresina stehen. Ausgenommen sind die Lehrpersonen, das Aushilfspersonal sowie Personen in Ausbildung. Allgemeines

²Die Gemeinde Pontresina unterstützt die berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten.

³Grundsätzlich haben alle Gemeindeangestellten Anrecht auf eine angemessene Weiterbildung. Dabei sind das verfügbare Budget und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit von Aufwand und Nutzen für die Gemeinde zu beachten.

Art. 2

Voraussetzungen für die Unterstützung einer Weiterbildung sind: Voraussetzungen

- a) konkreter Nutzen der Aus- bzw. Weiterbildung für die Gemeinde Pontresina;
- b) gute Arbeitsleistung und gutes Arbeitsverhalten der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters und Eignung für die beabsichtigte Weiterbildung sowie Bereitschaft zur nötigen Eigenleistung;
- c) Regelung der Stellvertretungsfrage;
- d) einreichen des Gesuchs vor Beginn der Weiterbildung
- e) verfügbare Mittel aus Budgetkredit

Art. 3

¹Über den Besuch von Aus- und Weiterbildungen mit von der Gemeinde zu tragenden Kosten (d.h. Kursgebühren, Lohnkosten und Spesen) bis zum Betrag von CHF 2'999.- entscheiden die Abteilungsleiter. Entscheid

²Dauert eine Aus- oder Weiterbildung während der ordentlichen Arbeitszeit länger als zehn Tage oder übersteigen die von der Gemeinde zu tragenden Kosten (d.h. Kursgebühren, Lohnkosten und Spesen) den Betrag von CHF 3'000.-, so entscheidet das Personalamt nach Anhören des Abteilungsleiters über die Kursteilnahme sowie über die Höhe der Kostenübernahme. In diesen Fällen wird eine schriftliche Vereinbarung mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter abgeschlossen.

Art. 4

¹Die Gemeinde Pontresina trägt die Kosten der von ihr veranlassten Förder- und Entwicklungsmassnahmen. Kostenübernahme

²Die Kosten für die Aus- oder Weiterbildungsveranstaltungen übernimmt die Gemeinde Pontresina, wenn die Teilnahme des Gemeindeangestellten im Interesse der Gemeinde liegt.

³Folgende Interessensgrade werden unterschieden:

- a) Interessensgrad 1: Die Aus- oder Weiterbildung ist obligatorisch oder liegt überwiegend im Interesse der Gemeinde Pontresina;
- b) Interessensgrad 2: Die Aus- oder Weiterbildung liegt im beidseitigen Interesse;
- c) Interessensgrad 3: Die Aus- oder Weiterbildung liegt vorwiegend oder ausschliesslich im privaten Interesse der Mitarbeiterin resp. des Mitarbeiters

⁴Die Übernahme der Kosten wird in der Regel nach folgendem Schema berechnet:

Interessensgrad	1	2	3
Kurskosten	100%	50%	0%
Spesen	100%	50%	0%
Lohnkosten	100%	100%	0%

Rückzahlungs-
pflicht

Art. 5

¹Übersteigen die Aufwendungen der Gemeinde Pontresina (Kurskosten, Lohnkosten und Spesen) pro Aus- oder Weiterbildung CHF 3'000.-, ist der Gemeindeangestellte zur anteilmässigen Rückzahlung verpflichtet, wenn er vorzeitig austritt.

²Die Dauer der Rückerstattungspflicht und die Reduktion der zurückzuerstattenden Kosten richten sich nach folgender Tabelle

<u>Leistungen Gemeinde Pontresina</u>	<u>Dauer der Rückerstattungspflicht</u>	<u>Reduktion pro gearbeiteter Monat</u>
bis CHF 3'000.-	keine	-
CHF 3'001 – CHF 6'000	12 Monate	1/12
CHF 6'001 – CHF 9'000	18 Monate	1/18
ab CHF 9'001	24 Monate	1/24

³Die Rückerstattungspflicht beginnt mit dem Monat, der auf den Abschluss der Aus- bzw. der Weiterbildung folgt. Als Abschluss der Aus- bzw. der Weiterbildung gilt die letzte Tätigkeit zugunsten der Weiterbildung, namentlich die Absolvierung einer Schlussprüfung oder die Abgabe resp. Präsentation einer Arbeit.

⁴Die Gemeinde Pontresina kann die bereits geleisteten und/oder die noch entstehenden Kosten zurückfordern, wenn der Gemeindeangestellte ohne stichhaltige Gründe die Aus- oder Weiterbildung nicht antritt oder abbricht oder nicht zur Prüfung antritt. Dasselbe gilt, wenn eine Aus- oder Weiterbildung mit einem formellen Abschluss nicht bestanden wird, weil die zumutbaren Anstrengungen nicht unternommen wurden.

⁵Das Personalamt kann bei Vorliegen triftiger Gründe und nach Anhören des Abteilungsleiters auf die Rückforderung verzichten.

Beanspruchung der
Arbeitszeit

Art. 6

¹Als Arbeitszeit gilt grundsätzlich nur die in die ordentliche Arbeitszeit fallende Aus- oder Weiterbildung.

²Ist die Aus- oder Weiterbildung von der Gemeinde angeordnet und fällt in die Freizeit oder ist sie freiwillig und es liegen triftige Gründe vor, so kann das Personalamt nach Anhören des Abteilungsleiters diese Zeit teilweise oder ganz als Arbeitszeit anrechnen.

Inkrafttreten

Art. 7

Diese Verordnung tritt mit dem Personalgesetz in Kraft. Es ersetzt alle bisher im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung geltenden Bestimmungen und Anordnungen, soweit ihnen diese widersprechen.

Genehmigt an der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 24. März 2015

Pontresina, 25. März 2015

Gemeinde Pontresina

Martin Aebli
Gemeindepräsident

Urs Dubs
Gemeindeschreiber